

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. März 2020

Seite 1 von 1

An den  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Andre Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3194**

Alle Abg

Aktenzeichen GfG -  
Vereinbarung  
bei Antwort bitte angeben

Juliane Paefgen  
Telefon 0211 855-3301  
Telefax 0211 855-3683  
juliane.paefgen@mags.nrw.de

### **Entwurf eines Verwaltungsabkommens**

**„Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung von detaillierten Gutachten im Rahmen von Anerkennungsverfahren durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Anerkennungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“**

### **Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 i. V. m. Ziffer II.1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Erstellung von detaillierten Gutachten im Rahmen von Anerkennungsverfahren durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Anerkennungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**3 Anlagen**



## Verwaltungsvereinbarung

über die Erstellung von detaillierten Gutachten im Rahmen von  
Anerkennungsverfahren  
durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)  
in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen  
beim Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland  
für die Anerkennungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 4 des KMK-Sekretariatsgesetzes des Landes Berlin vom 07.02.2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung der Kultusministerkonferenz (KMK)

zwischen

dem Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin und Senator für  
Wissenschaft und Forschung Herrn Michael Müller,  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Vertragspartner zu 1)

und dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann,  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Vertragspartner zu 2)

im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin

folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

### Artikel 1

#### Leistungsgegenstand

- (1) Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (GfG) übernimmt über ihre Verpflichtungen nach der Verwaltungsvereinbarung der Parteien vom 13. November 2015 (Anlage 1) hinaus die Erstellung sämtlicher detaillierter Gutachten im Rahmen der die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe betreffenden Anerkennungsverfahren des Landes NRW bis zu einer Obergrenze von 250 zusätzlichen Gutachten pro Jahr. Die Gutachten umfassen auch die Bewertung vorhandener Berufserfahrung und lebenslangen Lernens.

- (2) In dem Fall, dass die Zahl der eingehenden Aufträge durch Umstände, die die GfG nicht zu vertreten hat, dazu zählen insbesondere Stellenvakanzen auf Referentenebene, ihre Arbeitskapazität übersteigt, ist die GfG berechtigt, die Frist gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu verlängern.

## Artikel 2 Fälligkeit der Leistung

- (1) Der Vertragspartner zu 1) verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung im Zeitraum ab dem 01.06.2020 bis zum 31.05.2022 entsprechend dem Antragseingang bei dem Vertragspartner zu 2) zu erbringen.
- (2) Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen, bei der Nachforderung von Unterlagen wird die Frist angehalten. Erkennt der Vertragspartner zu 1) dass er die Bearbeitungsfrist nicht einhalten kann, setzt er den Vertragspartner zu 2) unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis.
- (3) Der Vertragspartner zu 1) haftet nicht für Verzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.

## Artikel 3 Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage der Berechnung des Vertragspartners zu 1) vom 20.01.2020 (Anlage 2) für die Leistung nach Artikel 1 eine Vergütung von 780.630,28 €. Sollten während der Vertragslaufzeit Tarifierhöhungen der Gehälter der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden erfolgen, so sind diese vom Vertragspartner zu 2) zusätzlich zu tragen.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Vertragspartner zu 1) nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Das Land Berlin beabsichtigt derzeit, ab dem 01.01.2021 eine Änderung des Umsatzsteuerrechts einzuführen. Sollte nach der neuen Rechtslage eine Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der GfG aus diesem Vertrag anfallen, so wird eine neue Preisverhandlung stattfinden. Kommen die Vertragspartner nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so kann jede Partei den Vertrag mit den Folgen des Artikels 5 Absatz 5 außerordentlich kündigen.

## Artikel 4 Fälligkeit der Vergütung, Abrechnung

- (1) Die Vergütung wird, ohne dass eine gesonderte Rechnungstellung erfolgt, wie folgt fällig:
- 01.03.2020: 20.510,62 € (Einmalkosten)
  - 01.06.2020: 95.014,96 €
  - 01.09.2020: 95.014,96 €
  - 01.12.2020: 95.014,96 €
  - 01.03.2021: 95.014,96 €
  - 01.06.2021: 95.014,96 €

- 01.09.2021: 95.014,96 €
- 01.12.2021: 95.014,96 €
- 01.03.2022: 95.014,96 €

- (2) Der Vertragspartner zu 1) weist jeweils nach 12 Monaten die tatsächlich entstandenen Kosten der Vertragserfüllung nach. Der Kostennachweis erfolgt entsprechend der Haushaltsrechnung des Vertragspartners zu 1). Der Vertragspartner zu 2) kann jederzeit stichprobenartig Belege für Kosten anfordern.
- (3) Nach Vertragsende erfolgt eine abschließende Rechnungstellung.

#### Artikel 5 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund kommt insbesondere ein erheblicher Dissens über die Erbringung der gegenseitigen Leistungen, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht, in Betracht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Vertragspartner zu 2) zu vertreten hat, behält der Vertragspartner zu 1) den Anspruch auf die gesamte Vergütung nach Artikel 3 Absatz 1 unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen einspart oder einzusparen böswillig unterlässt.
- (4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Vertragspartner zu 1) zu vertreten hat, so steht ihm nur die anteilige Vergütung für den Vertragszeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu.
- (5) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, so steht dem Vertragspartner zu 1) die Vergütung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu, zuzüglich der Aufwendungen, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen, insbesondere der Personalkosten.

#### Artikel 6 Nutzungsrechte / Weiterentwicklung der Datenbank anabin

Erstellte Gutachten und im Rahmen der Gutachtenerstellung gewonnene Erkenntnisse über ausländische Bildungssysteme und ausländische berufliche Qualifikationen dürfen vom Vertragspartner zu 1) in anonymisierter Fassung zur Weiterentwicklung der Datenbank anabin verwendet werden.

#### Artikel 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vereinbarung

- über die Aufhebung der Schriftform – ganz oder teilweise – bedarf stets der Schriftform.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren Erfolg dem der unwirksamen soweit möglich entspricht.
- (4) Die Vereinbarung kann bei Bedarf einvernehmlich an geänderte Umstände angepasst werden.

Berlin, den 2020

Düsseldorf, den 2020

Michael Müller

Karl-Josef Laumann

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin

Der Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes NRW



20.01.2020

**Kostenberechnung für 250 detaillierte Gutachten pro Jahr inclusive Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen**

Im Jahr 2019 stand NRW nach dem Königsteiner Schlüssel ein Anteil an den von der GfG erstellten detaillierten Gutachten von 21 % zu, dies entspricht 94,5 Gutachten. Bei einer Begutachtung auch der Berufserfahrung würden jährlich rund 250 weitere Gutachtaufträge erteilt werden, die aktuell an externe Gutachter vergeben werden, weil die GfG die Berufserfahrung nicht mit bewertet. Die an die GfG vergebenen Aufträge betreffen diejenigen Fälle, in denen keine Berufserfahrung, Fortbildungen usw. vorliegen. Gewünscht ist eine Zentralisierung der Gutachtenerstellung bei der GfG entsprechend der Zentralisierung der Anerkennungsverfahren bei nur einer Behörde (Bezirksregierung Münster).

Dieser Auftrag ist ohne die Finanzierung weiterer Referentenstellen unter Berücksichtigung der Ansprüche der anderen Länder nicht zu erledigen.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Erledigungszahlen wären für die Begutachtung der zusätzlichen 250 Aufträge unter Einbeziehung der Berufserfahrung 3 weitere Referentenstellen zu schaffen. Darüber hinaus wären eine halbe Dokumentarstelle und Stellenanteile von 0,5 % in der Abteilung I (Allgemeine Abteilung) und 0,25 % in der Bürosachbearbeitung zu schaffen.

Es ergäbe sich folgende Berechnung:

**1. Laufende Personalkosten**

Benötigtes Personal: 3 Referenten / 0,5 Dokumentar / 0,5 Sachbearbeitung Verwaltung/  
0,25 Sachbearbeitung Büro

Anzustrebende Qualifikationen

Anzahl der	TV-L	Tätigkeit	Qualifikation

Stellen			
3	13	<u>Referent/in</u> Erstellung von detaillierten Gutachten zu ausländischen Berufsqualifikationen einschließlich der Bewertung der Berufserfahrung/lebenslangen Lernens	Arzt / Ärztin (Zahnarzt / Zahnärztin)
0,5	11	<u>Sachbearbeitung Information / Dokumentation</u> Informationsrecherche, Dokumentation, inhaltliche Erschließung, Echtheits- und Plausibilitätsprüfung von Dokumenten	Bachelor im Bereich Dokumentations- / Bibliothekswesen, Informationswissenschaft ect., Sprachkenntnisse
0,5	6	<u>Sachbearbeitung Verwaltung</u>	Ausbildung Büromanagement o.ä.
0,25	6	<u>Sachbearbeitung Büro</u>	Ausbildung Büromanagement o.ä./Student/in
<b>4,25</b>			

Die laufenden Personalkosten werden anhand der Personalkostendurchschnittssätze 2020/2021 für das Land Berlin berechnet, Erhöhungen aufgrund von Tarifierhöhungen sind in den Folgejahren möglich.

Personalkostendurchschnittssätze 2020/2021 Berlin (Durchschnittswert unter Einbezug der Tarifierhöhungen))

Stelle	Personalkosten in €
EG 6	51.025
EG 11	74.460
EG 13	81.530

Es würden sich **jährliche laufende Personalkosten von 320.088,75 €** ergeben.

## 2. Sachkosten

### Personenbezogene Sachkosten

Die Sachkosten (in €) pro Person errechnen sich wie folgt:

Gebäudekosten	7.191,93
Laufende Kosten IT	897,91
Sonstiges	1.905,34
<b>Laufende Kosten insgesamt</b>	<b>9.995,18</b>
Erstausstattung Arbeitsplatz	1.600
Erstausstattung IT	901,77
<b>Erstausstattung insgesamt</b>	<b>2.501,77</b>

Bei der Einstellung von sechs Personen würden sich **laufende jährliche Sachkosten von 59.971,08 € und Kosten der Erstausstattung von 15.010,62 €** ergeben. Die Kosten würden nur abgefordert, wenn sie tatsächlich anfallen. Im Falle etwa von Aufstockungen müsste kein neuer Arbeitsplatz eingerichtet werden.

### Weitere Sachkosten

Weitere Sachkosten wären die Kosten der Ausschreibungen.

Es wären mindestens zwei Sammelausschreibungen (Referenten) und drei Ausschreibungen für die Dokumentarstelle, die Personal- sowie Bürosachbearbeitung erforderlich.

Bei Ausschreibungen z.B. auf Stepstone fallen hierfür Kosten in Höhe von **5.500 €** an (1.100 € pro Ausschreibung).

### Laufende jährliche Kosten insgesamt

Personalkosten	<b>320.088,75 €</b>
Sachkosten	<b>59.971,08 €</b>
insgesamt	<b>380.059,83 €</b>

**Einmalkosten: 20.510,62 €**

## **Kostenaufschlüsselung**

Ausgehend von den ausgewiesenen jährlichen laufenden Kosten ergeben sich bei 250 detaillierten Gutachten inklusive Bewertung der Berufserfahrung und des lebenslangen Lernens Kosten in Höhe von **1.520,24 € pro Gutachten**.

Es kann nach unseren Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass zwei Drittel der Kosten auf die eigentliche Begutachtung und ein Drittel auf Übergreifendes entfallen.

Unter Übergreifendes fallen z.B.

- die Entwicklung von Kriterien der Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen
- Teilnahme an Besprechungen / Abstimmungen im Referat und unter den Referenten
- Austausch von Länderinformationen mit den Dokumentaren
- Pflege von anabin und dem Portal der GfG
- Beantwortung von Anfragen der Anerkennungsstellen
- Unterstützung der Behörden in Widerspruchsverfahren / Klageverfahren
- Sitzungen / Abstimmungen mit den weiteren Beteiligten
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die genannten übergreifenden Tätigkeiten dienen einem bundeseinheitlichen Vollzug der Anerkennungsgesetze, der Qualität der Gutachten und der Transparenz der Verfahren und Entscheidungen. Diese Ziele sind nur durch eine zentrale Gutachtenstelle zu erreichen.

Daneben ist im Vergleich zu Dienstleistungen, die von selbständigen Personen erbracht werden zu beachten, dass Behördenmitarbeiter/innen 30 Tage Urlaub haben, Anspruch auf 5 Tage Fortbildung pro Jahr und im Schnitt 10 Krankheitstage, die als übergreifende Posten auch bezahlt werden müssen.

## **Verfahren des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung / Zeitschiene**

Nach hausinterner Klärung ist die Zustimmung der KMK und der GMK für die Aufgabenübertragung erforderlich. Die AK der KMK, die für die KMK entscheiden kann, tagt 13.02.2020. Die AG Berufe des Gesundheitswesens tagt am 29./30.01.2020, hier könnte eine entsprechende Beschlussvorlage (zustimmende Kenntnisnahme des Projekts) eingebracht werden, die weitere Befassung der

gesundheitsseitigen Gremien (AOLG, GMK) könnte – um Zeit zu sparen – im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, so dass ein Vertragsschluss zum 01.03.2020 angestrebt werden kann.

Ab diesem Zeitpunkt könnten die benötigten Stellen ausgeschrieben werden, eine Besetzung der Stellen zum 01.06.2020 erscheint möglich.

**Verwaltungsvereinbarung**  
zur Errichtung der  
**Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe**  
beim Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß § 4 des KMK-Sekretariatsgesetzes des Landes Berlin vom 07.02.2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung der Kultusministerkonferenz (KMK) und unter Beteiligung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

zwischen

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin  
vertreten durch Frau Senatorin Sandra Scheeres  
Bernhard-Weiß-Straße 6,  
10178 Berlin

Vertragspartner zu 1)

und dem

**Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch Frau Ministerin Barbara Steffens  
Horionplatz 1,  
40213 Düsseldorf

Vertragspartner zu 2)

im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

**Artikel 1**  
**Errichtung der Gutachtenstelle**

- (1) Gemäß Beschluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz der Länder am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015 wird am 01.01.2016 zunächst für den Zeitraum von drei Jahren beim KMK-Sekretariat / Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe), im weiteren GfG, auf der Basis des konkretisierten Konzepts der gemeinsamen Arbeitsgruppe GMK-KMK zur Errichtung der Gutachtenstelle vom 09.03.2015, errichtet.
- (2) Aufgabe der GfG ist die Unterstützung der zuständigen Länderbehörden in Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf durch die Bearbeitung folgender Leistungsarten
  - a) Echtheitsprüfung der vorgelegten Dokumente,
  - b) Bestimmung des deutschen Referenzberufs,
  - c) detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise unter Darstellung ggf. vorhandener wesentlicher Unterschiede.

## Artikel 2 Leistungen, Referenzberufe und Leistungsumfang

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die GfG nach Abschluss der Aufbau- und Einarbeitungsphase gemäß dem konkretisierten Konzept zur Errichtung der Gutachtenstelle vom 09.03.2015 den für Gleichstellungsverfahren zuständigen Gesundheitsbehörden des Vertragspartners zu 2 (Auftraggeber) gutachterliche Stellungnahmen entsprechend den Leistungsarten nach Artikel 1 Absatz 2 für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen erstellt. Dies sind zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses:

### 1. Akademische Heilberufe

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut

### 2. Gesundheitsfachberufe

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Logopädin / Logopäde
- Masseurin und Medizinischer Bademeisterin / Masseur und Medizinischer Bademeister
- Orthoptistin / Orthoptist
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Medizinisch-technische Assistentin / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent

- (2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Kapazität der GfG gemäß dem konkretisierten Konzept über die Errichtung der GfG auf 3.000 Gutachten jährlich (150 Echtheitsprüfungen, 300 Bestimmungen des deutschen Referenzberufs, 2.550 detaillierte Gutachten) ausgerichtet ist.

Die GfG erstellt quartalsweise eine Zusammenstellung über die insgesamt bei ihr im Quartal eingegangenen und bearbeiteten Aufträge des Auftraggebers und übergibt diese bis zum Ende des Folgemonats dem Vertragspartner zu 2).

- (3) Der Auftraggeber bestimmt bei der jeweiligen Auftragserteilung die Leistungsart. Die Leistungsart „detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit des Ausbildungsnachweises

unter Darstellung ggf. vorhandener wesentlicher Unterschiede" beinhaltet nicht die Leistungsarten „Echtheitsprüfung“ oder „Überprüfung des vom Auftraggeber gewählten Referenzberufes“. Sofern Leistungsarten kumulativ gewünscht werden, ist dies vom Auftraggeber im Auftrag konkret zu vermerken. Sollten im Rahmen der Bearbeitung durch die GfG weitere oder andere Leistungsarten erforderlich werden (beispielsweise die Bestimmung eines Referenzberufes oder eine Echtheitsprüfung im Rahmen des beauftragten detaillierten Gutachtens), so verständigt sich die GfG mit dem Auftraggeber über das weitere Verfahren.

- (4) Für den Fall, dass die Anzahl der Aufträge, die der GfG erteilt werden sollen, deren Arbeitskapazität übersteigt, ist die GfG berechtigt, bis zur Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit die Übernahme von Aufträgen abzulehnen.

### **Artikel 3 Bearbeitungszeiten**

Die GfG leitet dem Auftraggeber die gutachterliche Stellungnahme möglichst zeitnah zu, in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Auftrages. Sie unterrichtet den Auftraggeber frühzeitig über die Gründe und das Ausmaß einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes, wenn sich dieses in besonderen Fällen als notwendig erweist.

### **Artikel 4 Abrechnung der gutachterlichen Tätigkeit**

- (1) Für die Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 vereinbarten Leistungsarten stellt die GfG dem Auftraggeber ihren Bearbeitungsaufwand in Rechnung, den der Auftraggeber der den Antrag auf Gleichstellung stellenden Person im Rahmen des von ihm zu erstellenden Gleichstellungs- und Gebührenbescheides als Auslage in Rechnung stellen wird.
- (2) Entsprechend dem konkretisierten Konzept werden für den Bearbeitungsaufwand folgende Beträge pauschal veranschlagt:
  1. Echtheitsprüfung: pro Auftrag 145 Euro
  2. Bestimmung des deutschen Referenzberufs: pro Auftrag 206 Euro
  3. Detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit: pro Auftrag 515 Euro
- (3) Die GfG übersendet dem Auftraggeber mit der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme eine Aufwandsmitteilung und erstellt auf der Grundlage dieser Aufwandsmitteilungen vierteljährlich eine Rechnung. Der Auftraggeber überweist diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des KMK-Sekretariats (IBAN: DE 64370501981932770629).
- (4) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Refinanzierung der GfG unverzichtbarer Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Deshalb sind die Zahlungen an die GfG gemäß der in Absatz 3 vereinbarten Zahlungsfrist unabhängig davon sicherzustellen, wann die den Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation stellende Person ihrerseits die ihr vom Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Gebühren und Auslagen begleicht.

### **Artikel 5 Finanzierung der GfG**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Vertragspartner zu 2) zur Errichtung der GfG für das Jahr 2016 eine Anschubfinanzierung in Höhe des jeweiligen auf ihn nach der Tabelle der Anlage entfallenden Betrages leistet. Sofern bereits im Jahr 2015 aus hierfür vorgesehenen (bereiten) Haushaltsmitteln Teilbeträge zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung der GfG an das KMK-Sekretariat überwiesen

werden, wird der für die Anschubfinanzierung 2016 zu zahlende Betrag entsprechend reduziert.

- (2) Die für die Erledigung der einzelnen Aufträge nach Artikel 4 Absatz 3 erzielten Einnahmen sind vom KMK-Sekretariat zur Finanzierung des laufenden Betriebs der GfG in den Folgejahren zu verwenden. Das KMK-Sekretariat legt hierüber gegenüber den Vertragspartnern Rechenschaft in Form eines Jahresabschlusses ab. Soweit aus der Bearbeitung des in Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Auftragsvolumens höhere Einnahmen erwirtschaftet werden, als zur Deckung der Haushaltsbedarfe für den laufenden Betrieb der GfG im folgenden Haushaltsjahr erforderlich sind, sind diese anteilig an den Vertragspartner zu 2) entsprechend seinem Anteil an der Anschubfinanzierung nach Absatz 1 auszukehren.
- (3) Für den Fall, dass die Einnahmen der GfG deren Aufwand unterschreiten, so dass der laufende Betrieb der GfG nur unzureichend über die Einnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 finanziert ist, erfolgt eine Fehlbedarfsfinanzierung durch den Vertragspartner zu 2) entsprechend seinem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

#### Artikel 6

##### Aktualisierung der Vereinbarung zum Ablauf der Vertragslaufzeit

Die GfG stellt zunächst ein auf drei Jahre befristetes Projekt der Länder dar. Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung im Bedarfsfall einvernehmlich anzupassen ist.

#### Artikel 7

##### Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt - unbeschadet der Pflicht zur Vertragsüberprüfung und erforderlichenfalls ihrer Anpassung - unbefristet. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018. Die Kündigung ist vom Kündigenden den Gesundheitsressorts aller Länder bekanntzugeben.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2015

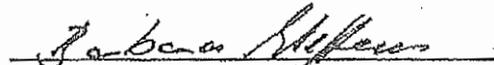
Düsseldorf, den 13. November  
13. Oktober 2015

*Mit Hinweis auf die  
abhängige Protokollklärung*



für das Land Berlin

Die Senatorin für  
Bildung, Jugend und Wissenschaft



für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipa-  
tion, Pflege und Alter

3000 Aufträge/Jahr			
Land	KS 2015 [%]	Anschubfinanzierung 2016	ab 2. Jahr maximal. im Falle des Ein- nahmeausfalls von den Ländern zu leistende Fehlbedarfsfinanzierung
		1.584.700,00 €	1.397.700,00 €
BW	12,86456	203.864,68 €	179.807,96 €
BY	15,51873	245.925,31 €	216.905,29 €
BE	5,04927	80.015,78 €	70.573,65 €
BB	3,06053	48.500,22 €	42.777,03 €
HB	0,95688	15.163,68 €	13.374,31 €
HH	2,52968	40.087,84 €	35.357,34 €
HE	7,3589	116.616,49 €	102.855,35 €
MV	2,02906	32.154,51 €	28.360,17 €
NI	9,32104	147.710,52 €	130.280,18 €
NW	21,2101	336.116,45 €	296.453,57 €
RP	4,8371	76.653,52 €	67.608,15 €
SL	1,22173	19.360,76 €	17.076,12 €
SN	5,08386	80.563,93 €	71.057,11 €
ST	2,83068	44.857,79 €	39.564,41 €
SH	3,40337	53.933,20 €	47.568,90 €
TH	2,72451	43.175,31 €	38.080,48 €
	100	1.584.700,00 €	1.397.700,00 €

Tabelle: zu Art. 5 Abs. 1 und 3: Finanzierung der Gutachtenstelle

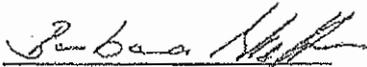
Quelle: Konkretisiertes Konzept vom 09.03.2015, S. 30



**Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zur  
Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der Gutachtenstelle für  
Gesundheitsberufe beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der  
Kultusminister**

„Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan. Die Finanzierung bis zum Jahr 2018 ist bereits gesichert.“

Düsseldorf, den 13.11.2015

  
Barbara Steffens